

# Merkblatt der Samtgemeinde Hage zur Straßenreinigungspflicht und zum Winterdienst

In diesem Merkblatt werden die wesentlichsten Bestimmungen bezüglich der Verpflichtung zur Straßenreinigung und Durchführung des Winterdienstes, die sich aus der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Samtgemeinde Hage und der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hage ergeben, für alle Interessierten zusammengefasst.

## 1. Allgemeines

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat die Samtgemeinde Hage den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen jeweils bis zur Fahrbahnmitte übertragen. Aus diesem Grund erhebt die Samtgemeinde Hage **keine** Straßenreinigungsgebühr.

Ausgenommen von der Übertragung sind jedoch die *Fahrbahnen* der Landes- und Kreisstraßen (siehe auch Ziffer 2).

Die Reinigungspflicht und die Verpflichtung zum Winterdienst bestehen nur innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Einzelne unbebaute Grundstücke innerhalb des Ortes unterbrechen den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im rechtlichen Sinne aber nicht, so dass Reinigungspflicht und Verpflichtung zum Winterdienst auch vor Baulücken und Wiesen bestehen.

Oftmals wird übersehen, dass das eigene Grundstück an mehreren Seiten an den öffentlichen Straßenraum grenzt. Irrtümlich wird angenommen, dass nur die Seite des Zugangs zum Haus zu reinigen ist. Die Reinigung und der Winterdienst sind jedoch an allen Seiten, an denen das Grundstück an den öffentlichen Straßenraum grenzt, durchzuführen. Auch hierbei gilt wieder der Grundsatz: Jeder angrenzende Eigentümer reinigt bis zur Straßenmitte.

Die Reinigungspflicht und der Winterdienst obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

## 2. Straßenreinigung

Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnmitte unabhängig von der Art der Befestigung. Ausgenommen sind nur die **Fahrbahnen** der Landes- und Kreisstraßen, **nicht** jedoch Gehwege, Gossen usw. an diesen Straßen.

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat usw. dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

### 3. Winterdienst

Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr freizuhalten. Bei anhaltendem Schneefall ist eine Räumung in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Dieselben Regelungen gelten für ein Bestreuen bei Glätte.

Zur Beseitigung von Eis und Schnee sind Sand und andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Schädliche Chemikalien dürfen nicht eingesetzt werden.

#### Oft gestellte Fragen – eine Auswahl und die Antworten

*Das Laub der Bäume des Nachbarn weht auf meinen Gehweg. Wer ist reinigungspflichtig ?*  
Reinigungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, vor dem das Laub liegt, nicht der „Eigentümer des Baumes“.

*Wer ist für die Beseitigung der Hinterlassenschaften fremder Hunde verantwortlich ?*  
Verantwortlich ist der Verursacher, also der Hundehalter. Ist dieser nicht bekannt oder zu ermitteln, tritt die Reinigungspflicht des anliegenden Grundstückseigentümers an dessen Stelle.

*Ich kann tagsüber meiner Verpflichtung zum Winterdienst nicht nachkommen. Wer haftet, wenn jemand dadurch zu Schaden kommt ?*  
Die Haftung liegt beim Reinigungspflichtigen. Er hat notfalls dafür zu sorgen, dass ein Beauftragter für ihn die Pflicht übernimmt. Als Hauseigentümer/in sollte man mit seiner Haftpflichtversicherung klären, ob etwaige Schäden dort abgedeckt sind.

*Ich habe die Reinigungspflicht und den Winterdienst vertraglich auf meinen Mieter übertragen. Wer ist verantwortlich, wenn der Mieter seinen Pflichten nicht nachkommt ?*  
Die Samtgemeinde Hage hat die Pflichten auf die Eigentümer/in der an den öffentlichen Straßenraum angrenzenden Grundstücke übertragen. Diese bleiben (öffentlich-rechtlich) grundsätzlich auch dann verantwortlich, wenn sich der eigentlich Verpflichtete eines Dritten bedient. Es empfiehlt sich daher, die Ausführung der Pflichten zu überwachen; dies kann im Einzelfall auch wichtig für die (privatrechtliche) Haftung in Schadenfall sein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter(innen) des Bauamtes zur Verfügung:  
(Tel.-Nr. 04931 / 1899-60 oder 04931 / 1899-62)

**Samtgemeinde Hage**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**